

## Kleine Anfrage 1445

des Abgeordneten Brandner (AfD)

### Beobachtung der sogenannten "Identitären Bewegung" in Thüringen

In einer am Mittwoch, den 24. August 2016 ausgestrahlten Reportage namens "ZDFzoom: Die Neue Rechte" äußerte sich der Präsident des Amts für Verfassungsschutz, Stephan J. Kramer, zur Beobachtung der sogenannten "Identitären Bewegung" wie folgt:

"Da geht es tatsächlich um ein Überkommen des gegenwärtigen Staatesystems, der Grundprinzipien, auf denen unser Staat aufbaut. Dass sie noch in den Kinderschuhen stecken, macht sie nicht weniger beachtenswert, um nicht zu sagen, auch gefährlich und deswegen schauen wir auf sie drauf und versuchen frühzeitig zu erkennen, wohin die Reise geht, um dann mit den anderen Kollegen sowohl in den Behörden, aber auch in der Zivilgesellschaft nach Möglichkeit gegenzusteuern." Die Aufgaben des Amts für Verfassungsschutz sind im § 4 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) aufgeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte für von der "Identitären Bewegung" ausgehende
  - a) "Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder" (§ 4 Abs. 1 ThürVerfSchG);
  - b) "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben" (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerfSchG);
  - c) "sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht" (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerfSchG);
  - d) "Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden" (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerfSchG);
  - e) "Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind" (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 ThürVerfSchG);liegen dem Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise der Landesregierung vor?

2. Liegen dem Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach die "Identitäre Bewegung" in Wort und/oder in Schrift und/oder in Tat die Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt hätte? Wenn ja, wann genau und in welcher Form erfolgte diese Infragestellung?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz vor, um die Aussage zu begründen, bei der "Identitären Bewegung" "[ginge] es tatsächlich um ein Überkommen des gegenwärtigen Staatssystems, der Grundprinzipien, auf denen unser Staat aufbaut"?
4. Wie ist die Aussage des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz zu deuten, bei der "Identitären Bewegung" sei "nach Möglichkeit gegenzusteuern"? Welche konkreten Maßnahmen zur "Gegensteuerung" sind geplant?
5. Auf welche "anderen Kollegen sowohl in den Behörden, aber auch in der Zivilgesellschaft" bezog sich die Aussage des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz?
6. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass die Beobachtung und Erfassung politisch motivierter Kriminalität (und Vorbereitungshandlungen hierzu), nicht aber die Bekämpfung von vermeintlich "falschen" oder "unbequemen" Ideologien die vornehmliche Aufgabe des Amtes für Verfassungsschutz sein muss (bitte die Antwort begründen)?

Brandner